

Satzung des eingetragenen Vereins „CityO.-Management e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „CityO.-Management e.V.“. Sitz des Vereins ist Oberhausen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, daran mitzuwirken, die Oberhausener Innenstadt (CityO.) zu beleben, aufzuwerten und attraktiver zu gestalten. Dadurch soll die Attraktivität der CityO. als Stätte des Wohnens, Einkaufens, Arbeitens, der Freizeit und Kultur erhöht werden. Der Verein unterstützt bestehende private und öffentliche Aktivitäten, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind. Darüber hinaus beschließt er eigene Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels und führt sie durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen und geborenen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen und die Satzung anerkennen.
- 2) Geborene und beitragsfreie Mitglieder des Vereins sind mit deren Zustimmung der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen oder ein(e) von diesem zu bestellende(r) Vertreter/in, der/die Planungsdezernent/in der Stadt Oberhausen und der/die Geschäftsführer/in der OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH.
- 3) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- 4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten regelt die von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, durch Vorschläge und Anregungen an den Aktivitäten des Vereins mitzuwirken; sie sollen die Zwecke des Vereins fördern.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung bestimmten Beträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt kann nur durch Kündigung zum Jahresende erfolgen. Die Kündigungserklärung muss spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres dem Verein in schriftlicher Form zugegangen sein.
- 2) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere bei Beitragsrückständen in Höhe von zwei Jahresbeiträgen. Über den Ausschluss befindet der Vorstand.
- 3) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung einlegen. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand einzureichen. Über den Rechtsbehelf entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend und endgültig.
- 4) Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere die Grundsätze der Vereinsarbeit.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre
 - den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzenden,
 - maximal neun weitere Beisitzende des erweiterten Vorstands,
 - eine/n Kassenprüfer/in als Mitglied des erweiterten Vorstands.Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 4) Sie ist weiterhin für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsplans;
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss;
 - Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung;

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins

5) Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eingaben der Mitglieder zur Tagesordnung müssen in schriftlicher Form eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein; andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

7) Der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds erfolgt in der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen gem. § 188 BGB, gerechnet vom Datum der Einladungsschrift, einberufen werden. Das auszuschließende Mitglied kann bei der Abstimmung über seinen Ausschluss nicht mitstimmen. Der mit einfacher Mehrheit zu treffende Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zur Entscheidung über den Ausschließungsantrag kann das Vorstandsmitglied durch einen ebenfalls mit einfacher Mehrheit zu treffenden Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder von der weiteren Vereinstätigkeit ausgeschlossen werden.

8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem Beisitzer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung.

9) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.

10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt.

12) Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. Die Protokolle werden von dem/der Vereinsvorsitzenden in Verwahrung genommen und sind bei Beendigung des Amtes an den/die Nachfolgerin zu übergeben.

§ 8 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus der/die Kassenprüfer/in und bis zu neun stimmberechtigte Beisitzende an.
- 2) Der Vorstand hat u. a. die folgenden Aufgaben:
 - a) Erstellung eines jährlichen Haushaltsplans;
 - b) Ausgestaltung und Umsetzung der mit der Stadt Oberhausen getroffenen Kooperationsvereinbarung;
 - c) Generierung und Umsetzung von Plänen und Projekten zur Entwicklung der Innenstadt und zur Verbesserung der Situation des Standortes.
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- 3) Der Verein wird gemeinschaftlich von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern vertreten.
- 4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Ab einer Anwesenheitszahl von drei Personen des Vorstands ist dieser beschlussfähig. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Ausschüsse

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können die Mitgliederversammlung und der Vorstand besondere Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sind wenigstens vierteljährlich, ansonsten auf Antrag des Ausschussleiters einzuberufen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Ziff. 10 der Satzung.

§ 12
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2018 beschlossen worden und tritt mit der Veröffentlichung im Vereinsregister Duisburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.09.2016 außer Kraft.

Oberhausen, den 21. Juni 2018